

Der Bau von Minaretten bleibt untersagt

Muslimische Kläger scheitern in Strassburg - Vereinbarkeit des Minarettverbots mit Menschenrechtscharta nach wie vor ungeklärt

Laut den Richtern in Strassburg sind die Kläger gegen das Schweizer Minarettverbot nicht klageberechtigt. Die Klage wurde deshalb abgewiesen.

kos. Strassburg · Der Menschenrechtsgerichtshof hat die Klagen von Muslimen gegen das Schweizer Minarettverbot für unzulässig erklärt. Begründung: Die Beschwerdeführer wären nur klageberechtigt, wenn ein von ihnen eingereichtes oder geplantes Baugesuch von den Behörden abgelehnt worden wäre. Zudem müssten sie in einem solchen Fall zuerst den Gang durch den nationalen Instanzenweg absolvieren. Nach dem rechtskräftigen Urteil vom Freitag (Aktenzeichen 65840/09 und 66274/09) bleibt offen, ob das Minarettverbot mit der Menschenrechtscharta des Europarats vereinbar ist, in der die Religionsfreiheit garantiert ist.

Auslöser der zwei Klagen, die einerseits vom ehemaligen Genfer Moscheesprecher Hafid Ouardiri und andererseits von drei muslimischen Organisationen sowie einer Stiftung eingereicht wurden, war die Volksabstimmung vom November 2009. Damals votierten 57,5 Prozent der Stimmenden für eine Änderung der Verfassung, in der es seither heisst: «Der Bau von Minaretten ist verboten.» Die Beschwerdeführer rügen, dieser Absatz 3 des Artikels 72 widerspreche der Strassburger Menschenrechtskonvention, da die Religionsfreiheit verletzt und der Islam gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften benachteiligt werde. Ouardiri macht überdies geltend, in der Schweiz gebe es keine Möglichkeit, gerichtlich klären zu lassen, ob eine Verfassungsregel der Menschenrechtscharta widerspricht.

Doch schon an der ersten Hürde sind die Kläger gescheitert, nämlich bei der Prüfung, ob ihre Beschwerden überhaupt zulässig sind. Vor den Europarats-Richtern forderte die Schweizer Regierung, die Eingaben abzuweisen: Ouardiri und die vier muslimischen Organisationen seien mangels eines abgewiesenen Bauantrags gar nicht direkt betroffen, hätten sich erforderlichenfalls zuerst an die heimische Justiz wenden müssen und erfüllten insofern nicht die Voraussetzungen für den Gang nach Strassburg.

Mit dem Urteil vom Freitag kann sich Bern bestätigt sehen: Für die Strassburger Richter sind die Kläger keine «Opfer», so die Juristensprache, weil sie eben kein Minarett-Baugesuch gestellt haben oder planen und deshalb nicht tangiert sind. An die Adresse Ouardiris gerichtet, heisst es in der Entscheidung zudem, aus der Menschenrechtscharta lasse sich kein Anspruch darauf ableiten, vor einem nationalen Gericht die Gesetzgebung eines Staats mit dem Argument anzufechten, diese verstosse gegen die Strassburger

Konvention. Die Vereinbarkeit des Minarettverbots mit dieser Charta lässt sich letztlich nur klären, wenn ein Antrag für einen Minarettbau abgelehnt wird und die abgewiesenen Muslime gegen ein solches Verdikt vor der Schweizer Justiz scheitern: Dann kann der Menschenrechtsgerichtshof angerufen werden. Wobei sich die Europarats-Richter überzeugt geben, dass die Schweizer Gerichte durchaus «in der Lage sein würden», zu prüfen, ob die Ablehnung eines Minarett-Baugesuchs mit der Menschenrechtskonvention vereinbar ist. Indes ist nicht zu übersehen, dass die politische Stimmung im Strassburger Palais de l'Europe bei diesem Thema kritisch ist. Bereits im Sommer 2010 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Schweiz aufgefordert, das Minarettverbot aufzuheben, da es einen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle. Die Errichtung von Minaretten müsse ebenso erlaubt sein wie der Bau von Kirchtürmen und dürfe nur der Stadtplanung unterworfen werden.